

Az.: 6410.02 SB 41.4 - 7639

**Vollzug der Wassergesetze und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG
Plangenehmigungsverfahren zu Gewässerausbaumaßnahmen in Form der Errichtung
eines Naturteiches auf Fl.Nr. 1320/8, Gemarkung und Gemeinde Ingenried, Landkreis
Weilheim-Schongau, Regierungsbezirk Oberbayern**

Antragsteller:

PRIVAT

Betroffenes Gewässer:

Zu erstellender Naturteich

B E K A N N T M A C H U N G

Privatpersonen (Anwohner) planen die Errichtung eines Naturteiches mit einer geplanten Größe von ca. 810 m² im Bereich der Fl.Nr. 1320/8, Gemarkung Ingenried. Im Zuge des Gewässerbauvorhabens soll weiterhin auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 1320/1 und 1377, Gemarkung Ingenried, zur besseren landschaftlichen Einbindung des Dammes des geplanten Naturteiches das bewegte Gelände mit natürlichem unbelasteten Aushubmaterial angeglichen werden. Der Naturteich soll ausschließlich durch gespeichertes Niederschlagswasser gespeist werden.

Da es sich um einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) handelt, ist im Vorfeld ein wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Abs. 1, 2 WHG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchzuführen, an dessen Ende über die Genehmigung des Vorhabens entschieden wird.

Da die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG ergeben hat, dass die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) durch das Vorhaben nicht erheblich nachteilig betroffen werden, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen minimiert und durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert.

Das Vorhaben führt zu einer Aufwertung der Lebensraumfunktionen für Tiere und Pflanzen, insbesondere, weil neuer Lebensraum für wasserlebende Tiere und Pflanzen geschaffen wird.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Schongau, den 18.03.2021
Landratsamt Weilheim-Schongau

gez.

Martin Mühlegger